

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Wallis

Autor: Roemer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON WALLIS

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Primar- und Haushaltungsschulwesen vom 16. November 1946.

Lehrplan für die Volksschulen vom 1. November 1931.

Gesetz über die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919 und Ausführungs-Reglement hiezu vom 4. Mai 1920.

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 13. November 1935.

Gesetz über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910 und Reglement hiezu vom 27. März 1912.

Lehrplan für die Mittel-, Industrie- und Sekundarschulen vom 27. März 1912.

Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrennen an den Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. November 1930.

1. Die Kleinkinderschule

Die Gemeinden sind verpflichtet, wenn der Besuch durch mindestens 25 Kinder gesichert ist, auf Verlangen der Eltern eine Kleinkinderschule zu errichten für die Kinder vom vierten bis siebenten Altersjahr. Kein Schulgeld. Zur Zeit bestehen 59 Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Auf Beginn des Schuljahres (im Herbst) werden schulpflichtig jene Kinder, die bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr erfüllen. Dem Wunsch der Eltern, ihre Kinder schon mit dem erfüllten sechsten Altersjahr in die Primarschule aufzunehmen, ist zu entsprechen.

Schuljahrbeginn: Zwischen Anfang September und 2. November. Einzelne Schulgemeinden beginnen das Schuljahr bereits an Ostern. Die Dauer der Schulpflicht beträgt für die Mädchen sieben und für die Knaben acht Jahre; wo keine Haushaltungsschule besteht, sind die Mädchen acht Jahre schulpflichtig. Die Gemeinden können den Primarschulbesuch für die Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahr

(neuntes Schuljahr) obligatorisch erklären. Die jährliche Schulzeit dauert sechs Monate im Minimum und 42 Wochen im Maximum. Etwas mehr als die Hälfte der Primarklassen genießt mehr als sechs Monate Unterrichtszeit.

Zwei Gemeinden führen Spezialklassen. Der heilpädagogische Dienst wird vom Staate subventioniert. Für geistig und körperlich anomale Kinder bestehen staatlich subventionierte Anstaltsschulen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: In allen Klassen obligatorisch. **Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen** (sofern sie keine Haushaltungsschule absolvieren können): 160 Stunden (siehe auch Ziff. 5).

Handfertigkeitsunterricht für Knaben: In einigen größeren Gemeinden.

Lehrmittel und Schulmaterial.

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsdepartement herausgegeben und vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern; in Ausnahmefällen bezahlen sie die Gemeinden.

Das Schreib- und Zeichnungsmaterial wird von den Eltern eingekauft und bezahlt.

Schularztdienst.

Der schulärztliche Dienst umfaßt die hygienische Überwachung der Schulen. Der Schularzt wird vom Staatsrat ernannt; sein Gehalt geht zu Lasten des Kantons. Die nebenamtlich tätigen Schulärzte nehmen in jeder Schule jährlich mindestens einmal eine ärztliche Untersuchung vor und treffen die nötigen Maßnahmen für die Schüler, die eine besondere Behandlung oder Pflege nötig haben oder in eine geeignete Anstalt versorgt werden sollen. Sie erfüllen auch die Aufgaben, die sich aus dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose ergeben.

Schulzahnarztdienst.

Der Schulzahnarzt wird ebenfalls vom Staate gewählt und besoldet. Er untersucht die Kinder auf den Zustand ihrer Zähne und benachrichtigt die Eltern über notwendige Behandlungen. Es sind regionale Schulzahnkliniken und für die Berggebiete eine fahrbare Schulzahnklinik geschaffen worden.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, unterernährten Kindern zusätzlich ausreichende Nahrung zu verabfolgen und besonders

minderbemittelten Kindern mit weitem Schulweg Verpflegung und nötigenfalls passende Unterkunft zu besorgen. Der Staat subventioniert diese Ausgaben.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Es bestehen 12 kommunale oder regionale Sekundarschulen, mit zwei bis drei Jahreskursen von mindestens achtmonatiger Dauer. Anschluß an die 6. Primarklasse. Schulgeld. Lehrmittel und Schulmaterial zu Lasten des Elternhauses. Schuljahrbeginn in der zweiten Hälfte September.

Als Parallelanstalten zu den Sekundarschulen bestehen vier untere Industrie- oder Realschulen, wovon zwei staatlich (Brig und St-Maurice). Diese Schulen betonen die sprachlichen Fächer etwas stärker als die Sekundarschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es bestehen solche in Brig, Visp, Chippis und Sitten.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Es werden solche geführt in Brig und Sitten.

5. Die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die *landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen* sind obligatorisch für alle schulentlassenen Knaben vom 15. bis 19. Altersjahr, sofern sie keine höhere Schule oder Berufsschule besuchen. Sie umfassen vier Jahreskurse von je 120 Unterrichtsstunden.

In Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerinnenzahl an der Primarschule den Hauswirtschaftsunterricht nicht erteilen können, werden für Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren *hauswirtschaftliche Wanderkurse* durchgeführt. Es muß aber nur ein einziger Kurs besucht werden. Vom Besuch sind jene Mädchen befreit, die eine höhere Schule besuchen, in der sie diesen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten (siehe auch Ziff. 2).

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Châteauneuf bei Sitten

Jahresschule mit drei Trimestern theoretischem und praktischem Unterricht. Der Eintritt ist möglich mit dem 15. Altersjahr.

Landwirtschaftliche Winterschule. Zwei Winterkurse von je fünfmonatiger Dauer. Eintritt: wie Jahresschule. Schulgeld.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule (siehe unter lit. b).

Die kantonale Landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis, Visp

Die Schule ist gleich organisiert wie die Landwirtschaftliche Winterschule in Châteauneuf.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Châteauneuf

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule führt Kurse von zwei bis drei Semestern durch. Eintrittsalter: 14. Altersjahr.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten

Sie schließt an die 8. Primarklasse an. Die Diplomabteilung umfaßt drei, die Maturitätsabteilung vier Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen: Diplom und Maturität. Schulgeld. Beginn des Schuljahres anfangs September.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule St-Maurice

Sie ist in gleicher Weise organisiert wie jene von Sitten, erteilt jedoch nur ein Diplom.

Die Handelsabteilung des Kollegiums Brig

Sie umfaßt drei Jahreskurse und erteilt das Diplom.

Die Mädchenhandelsschule Sitten

Sie ist eine städtische Anstalt mit vier Jahreskursen. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung. Maturität. Schulgeld. Beginn des Schuljahres anfangs September.

Die Mädchenhandelsschule Siders

Sie ist Bezirksschule und umfaßt drei Jahreskurse mit einem Vorkurs von einem Jahr. Anschluß an die Primarschule. Abschluß-Diplom. Schulgeld. Beginn des Schuljahres: 15. September.

Der Kanton Wallis verfügt über eine große Zahl von Mittelschulen, die Handelsabteilungen führen. Für Knaben: Martigny, Siders; für Mädchen: Brig, Martigny, St-Maurice, Monthey. Diese Handelsschulen sind alle dreiklassig, teils mit Vorkurs, und schließen mit einer Diplomprüfung ab. Eintrittsalter: 15. Altersjahr.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrer

Die Normalschulen (Seminarien)

Es bestehen: a. Eine staatliche Normalschule in Sitten für Jünglinge, mit einer französischen und einer deutschen Abteilung. b. Zwei Normalschulen für Mädchen, für die französischsprechenden Mädchen in Sitten und für die deutschsprechenden im Institut St. Ursula, Brig. Beide sind private Anstalten, denen der Staat die Ausbildung der Primarlehrerinnen übertragen hat.

Diese Lehrerbildungsanstalten schließen an die Primarschule an. Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres nach Ostern. Die Kurse umfassen vier Schuljahre. Kandidaten, welche die Normalschule verlassen, müssen im darauffolgenden Trimester an der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf oder Visp einen landwirtschaftlichen Kurs besuchen, der $2\frac{1}{2}$ Monate dauert. In entsprechender Weise müssen die Lehramtskandidatinnen einen Haushaltungskurs von gleicher Dauer absolvieren.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung erfolgt in den Seminarien, da die Primarlehrerin zugleich den Handarbeitsunterricht erteilt. Für Kandidatinnen, die nicht im Besitze eines Primarlehrerinnenpatentes sind, werden von Zeit zu Zeit spezielle Kurse abgehalten mit 15 monatiger Dauer. Kursgeld.

c. Hauswirtschaftslehrerinnen

Diese werden ebenfalls in den Normalschulen von Sitten und Brig ausgebildet. Dauer der Kurse: vier Jahre. In den ersten zwei Jahren

erhalten die Kandidatinnen den Unterricht gemeinsam mit den Primarlehrerinnen. Darnach teilen sie sich in zwei Abteilungen: Lehrerinnenseminar und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar. Patent.

d. Lehrer für die höheren Schulen

Die Lehrer der Bezirks- und Gemeindeskundarschulen müssen im Besitze eines Universitätsdiploms sein.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die *klassischen Gymnasien* der Kollegien in Sitten, Brig und St-Maurice (Typus A und B) umfassen acht Jahreskurse. Sie gliedern sich in das Gymnasium (sechs Jahreskurse) und das Lyzeum (zwei Jahreskurse) und schließen an die 5. Primarklasse an.

b. Die *höhere Industrieschule* am Kollegium in Sitten schließt in der Regel an die untere Industrieschule an (drei Jahre, siehe Ziff. 3) und umfaßt vier Jahreskurse. Sie gliedert sich in eine technische Abteilung (Typus C) und eine Handelsabteilung (Maturität, siehe Ziff. 6).

In allen Abteilungen Schulgeld. Das Schuljahr beginnt anfangs September.

KANTON NEUENBURG

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 (avec modifications).

Loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 11 octobre 1943.

Règlement général pour les écoles primaires du 30 janvier 1930 (avec modifications).

Règlement d'exécution de la loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 30 juin 1944.

Loi sur l'enseignement ménager du 3 décembre 1942.

Règlement d'exécution de la loi sur l'enseignement ménager du 24 septembre 1943.

Programme général de l'enseignement primaire du 19 décembre 1932 (avec modifications).